

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **der Evangelischen Jugend in Tutzing und Bernried**

Vorbemerkung: Das Ziel der Evangelischen Jugend in Tutzing und Bernried (EJ) besteht darin, „... als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen.“ Alle Maßnahmen dienen der Umsetzung dieses Zieles.

Träger der EJ ist die Evangelisch Lutherische Kirchengemeinde Tutzing und Bernried, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Alle Maßnahmen, die von der EJ durchgeführt werden, verfolgen gemeinnützige, nicht kommerzielle Zwecke.

## **1. Begriffsbestimmungen und Regelungszusammenhang**

1.1 Die EJ führt Maßnahmen durch oder vermittelt Leistungen. Im Folgenden wird sie als Veranstalter bezeichnet (VS).

1.2 Teilnehmer/in (TN) einer Maßnahme können Einzelpersonen oder Gruppen sein. Die Maßnahmen sind auf Personen im Alter von 8 bis 27 Jahren beschränkt.

1.3 Rechtsverbindlich wird ein Vertrag nur, wenn bei minderjährigen Personen der gesetzliche Vertreter das Angebot unterschrieben hat.

1.4 Maßnahmen, die der VS durchführt, sind: Freizeiten, Mitarbeiterseminare, zur Verfügungstellung technischer Ausstattung, sonstige dem allgemeinen Ziel dienende Veranstaltungen. Maßnahmen können Pauschalangebote oder die Vermittlung von Fremdleistungen sein.

1.5 Der allgemeine Teil der Geschäftsbedingungen (2) gilt nur, wenn im speziellen Teil (3) keine abschließende, vom allgemeinen Teil abweichende Regelung enthalten ist.

## **2. Allgemeiner Teil**

### **2.1. Vertrag**

2.1.1 Die TN müssen sich auf dem für eine Maßnahme vorgesehenen Formular anmelden. Ist eine Anmeldung beim VS eingegangen, stellt dieses ein rechtsverbindliches Angebot an den VS dar, an einer Maßnahme teilzunehmen. Die Vergabe von Plätzen an TN obliegt dem VS, es besteht seitens der TN kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrags bzw. angebotener Leistungen.

2.1.2 Mit der Bestätigung durch den VS an den TN, dass eine Teilnahme möglich ist oder Leistungen in Anspruch genommen werden können, kommt ein Vertrag zwischen VS und TN zustande. Die Bestätigung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

2.1.3 Der Inhalt des Vertrags ergibt sich aus der Ausschreibung für eine Maßnahme.

2.1.4 Der Eintritt eines Dritten in den Vertrag oder in einzelne Leistungen des Vertrags ist nur mit Einverständnis des VS zulässig.

2.1.5 Soweit Fremdleistungen nur vermittelt werden, muss dieses aus der Ausschreibung ausdrücklich hervor- gehen.

### **2.2. Zahlung**

2.2.1 Der vollständige Preis für die Maßnahme muss spätestens vor Beginn einer Maßnahme beim in der Ausschreibung benannten Zahlungsempfänger eingegangen bzw. auf das Konto des Zahlungsempfängers überwiesen sein.

2.2.2 Soweit Fristen für Vorauszahlungen vorgesehen sind, müssen diese Vorauszahlungen zu den in der Ausschreibung vorgesehenen Terminen geleistet sein.

### **2.3 Inhalt des Vertrags und Leistungen**

Die Leistungen und Inhalte einer Maßnahme, einschl. der Fremdleistungen, ergeben sich aus der Ausschreibung und den Angaben der Reisebestätigung. Die Ausschreibung enthält die Leistungsbeschreibung, den Preis, die Teilnahmebedingungen und den Verweis auf die AGB's, die damit Gegenstand des Vertrags werden. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den VS.

Der VS ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen und Inhalte des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen und Inhalte vom vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom VS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind, sind zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

### **2.4. Haftung**

2.4.1 Der VS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2.4.2 Für Nicht-Körperschäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder die wegen Verschuldens eines Leistungsträgers entstanden sind (§ 651 h Abs. 1 BGB), haftet der VS nur bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises. Die deliktische Haftung bleibt hiervon unberührt.

2.4.3 Vermittelt der VS Fremdleistungen, haftet er nicht für ein Verschulden des Leistungserbringers bei der Durchführung dieser Fremdleistungen.

2.4.4 Der VS haftet nicht, wenn ein TN einen Schaden selbst verschuldet hat. Ein Eigenverschulden liegt auch dann vor, wenn ein TN den Weisungen der Verantwortlichen des VS zuwider handelt.

2.4.5 Die Unfallschutz- und Haftpflichtversicherung des VS tritt nur subsidiär ein, wenn ein TN nicht privat versichert ist.

2.4.6 Der VS unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht der Reisepreissicherstellungspflicht.

2.4.7 Haftungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem VS geltend gemacht werden. Macht der TN Haftungsansprüche verspätet geltend, sind diese ausgeschlossen, es sei denn der TN weist nach, dass die Einhaltung der Frist unverschuldet versäumt wurde.

### **2.5. Rücktritt**

2.5.1 Rücktritt durch den VS

Der VS kann vor Beginn der Maßnahme vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder ein TN erhebliche Teilnahmebestimmungen nicht einhält. Der VS hat den TN vom Rücktritt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

2.5.2 Rücktritt durch den Teilnehmenden

Der TN kann vor Beginn der Maßnahme zurücktreten (§ 651 i BGB). Die schriftliche Rücktritts Erklärung muss dem VS vor Beginn der Maßnahme zugehen. Tritt der TN zurück, so kann der VS den Teilnehmerbeitrag unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich dabei um eine bezuschusste Maßnahme kann der VS entgangene Zuschüsse in Rechnung stellen.

#### 2.5.3 Rücktritt durch Höhere Gewalt

Wird die Maßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der VS als auch der TN den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der VS erstattet den gezahlten Reisepreis, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der VS ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die TN zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem TN zur Last.

### 2.6. Ausschluss von TN

#### 2.6.1 Ausschluss durch Störung

Stört der TN eine Maßnahme nachhaltig, kann der VS den TN mit sofortiger Wirkung von der Maßnahme ausschließen. Der VS hat dem TN zuvor eine Mahnung auszusprechen. Erfolgt der Ausschluss, hat der TN keinen Anspruch auf Rückzahlung seines Teilnehmerbeitrages. Zusätzliche Aufwendungen, z. B. Heimreise, gehen zu Lasten des TN.

#### 2.6.2 Ausschluss durch Gefährdung des TN

Ist das leibliche Wohl, bzw. die Gesundheit der TN nicht mehr gewährleistet oder kann der VS hierfür nicht mehr die Verantwortung übernehmen, kann der VS den TN von der Maßnahme ausschließen. Erfolgt der Ausschluss, hat der TN keinen Anspruch auf Rückzahlung seines Teilnehmerbeitrages. Zusätzliche Aufwendungen, z. B. Heimreise, gehen zu Lasten des TN.

#### 2.6.3 Ausschluss durch Rücktritt

Tritt der TN nach Beginn einer Maßnahme zurück, hat der TN keinen Anspruch auf Rückzahlung seines Teilnehmerbeitrages. Zusätzliche Aufwendungen, z. B. Heimreise, gehen zu Lasten des TN.

2.6.4 Der VS informiert bei einem Ausschluss die gesetzlichen Vertreter eines TN oder den Träger einer Gruppe.

### 2.7 Beachtung von Weisungen

Der TN ist zur Beachtung der Weisungen der Verantwortlichen des VS verpflichtet. Die Maßnahmen des VS sind Angebote für Kinder und Jugendliche. Die Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) findet bei den Maßnahmen des VS besondere Berücksichtigung.

### 2.8 Versicherung

Der TN ist durch den VS pauschal Unfall- und Haftpflicht versichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden ein, die sich TN untereinander zufügen oder der durch wiederholte und gegen die Anweisung des VS erfolgte Handlungen entsteht.

### 2.9 Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem VS und dem TN richtet sich nach dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 3. Angebotsbezogene Geschäftsbedingungen

3.1 Die Angebote der Evangelischen Jugend in Tutzing und Bernried definieren sich in Freizeitmaßnahmen, Seminaren und Veranstaltungen.

3.2 Leistungs- und Preisänderung

Der VS ist verpflichtet, den TN über eine Änderung einer Reiseleistung unverzüglich zu unterrichten. Bei einer Reiseabsage durch den VS kann der TN die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn der VS in der Lage ist, eine solche Freizeit aus seinem Angebot dem TN anzubieten. Der TN muss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Reiseabsage gegenüber dem VS schriftlich erklären, ob er eine andere Freizeit in Anspruch nehmen will. Er muss unverzüglich, nachdem ihm ein Angebot gemacht wurde, schriftlich gegenüber dem VS erklären, ob er das Angebot des VS annimmt. Der im Prospekt angegebene Teilnehmerpreis, ist der kalkulierte Preis bei Herausgabe des Prospektes. Der VS kann bei Freizeitmaßnahmen Preisadjustierungen durchführen, wenn der Wechselkurs sich um mehr als 3 % oder nicht vorhersehbare Erhöhungen, wie z. B. Benzin-, Unterkunfts- oder Lebenshaltungskosten, mehr als 5 % eintreten.

### 3.3 Ausfallgebühren

Tritt der TN von einer Freizeitmaßnahme zurück, betragen die Ausfallgebühren, soweit sie in der Ausschreibung nicht anders angegeben sind:

Bis	40 Tage vor Anreise	40 %
Bis	15 Tage vor Anreise	60 %
Bis	7 Tage vor Anreise	80 %
Ab	6 Tag vor Anreise	90 % des Teilnahmepreises.

### 3.4 Vertragsobliegenheiten und Hinweise

Wird die Freizeitmaßnahme nicht vertragsgemäß erbracht, so hat der TN die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Teilnehmerpreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn er nicht schuldhaft unterlassen hat, einen aufgetretenen Mangel während der Freizeitmaßnahme anzuzeigen. Tritt ein Freizeitmangel auf, muss dem VS eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung eingeräumt werden. Erst danach darf der TN selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reisekündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich, vom VS verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt ist. Die Mängelanzeige nimmt der VS entgegen.

### 3.5 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der TN wird durch die Ausschreibung oder den spezifischen Reiseinformationen auf notwendige Pass- und Visumerfordernisse, einschließlich der Fristen zum Erhalt dieser Dokumente, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen informiert der VS unverzüglich, sobald diese bekannt geworden sind. Für die Beschaffung der Reisedokumente ist der TN alleine verantwortlich. Hält der TN, trotz der ihm erteilten Informationen, Einreisevorschriften einzelner Länder nicht ein, so dass die Freizeitmaßnahme nicht angetreten werden kann, ist der VS berechtigt, den TN mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Absatz 3.1.2 zu belasten.

## **4. Ordnungen, Richtlinien und Weisungen**

Nachfolgend aufgeführte Ordnungen sind bindend für VS und TN. Sie sind Gegenstand des jeweils einschlägigen Vertrags.

### 4.1 Freizeitmaßnahmen, Seminare, Veranstaltungen

- „Erklärung der Eltern“
- Vortreffen und die „Packliste“
- Soweit in der Anmeldung nicht enthalten „Medizinischer Fragebogen“

**Evangelische Jugend in Tutzing und Bernried**

**Hörmannstraße 8, 82327 Tutzing**

**Tel. (08158) 8005**

**[www.sinn-voll-leben.de](http://www.sinn-voll-leben.de)**

**[jugend@sinn-voll-leben.de](mailto:jugend@sinn-voll-leben.de)**